

KINDERSCHUTZKONZEPT

Ein Leitfaden für den Landkreis Northeim



Bildrechte: www.freepik.com



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz.....	4
2.1 Elternrecht und Elternpflicht	4
2.2 Rechte der Kinder	4
2.3 Eingriff in das Elternrecht	4
3. Kindeswohlgefährdung	5
3.1 Definition.....	5
3.2 Aufgabe des Jugendamtes	6
3.3 Aufgabe von Akteur*innen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.....	6
3.4 Aufgabe von Akteur*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	7
4. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.....	7
5. Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz.....	8
6. Gefährdungsbereiche	10
6.1 Vernachlässigung	10
6.1.1 Körperliche Vernachlässigung	11
6.1.2 Seelisch/emotionale Vernachlässigung	11
6.1.3 Kognitive/erzieherische Vernachlässigung	11
6.1.4 Soziale Vernachlässigung	11
6.1.5 Pränatale Vernachlässigung	12
6.2 Misshandlung	12
6.2.1 Physische bzw. körperliche Misshandlung	12
6.2.2 Psychische bzw. emotionale Misshandlung	12
6.3 Sexualisierte Gewalt	13
6.4 Autonomiekonflikt	14
7. Resilienz-, Risiko- und Schutzfaktoren	15
7.1 Resilienzfaktoren	15
7.2 Risikofaktoren	16
7.3 Ressourcen und Schutzfaktoren	17
8. „Gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung	18
9. Schaubild Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung.....	20
10. Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte	21
11. Was passiert im Jugendamt?	23
12. Gesetzestexte	24
13. Abkürzungsverzeichnis.....	27
14. Anhang.....	27

1. Einleitung

Kinderschutz ist von grundlegender Bedeutung, um das Wohlergehen von Kindern zu gewährleisten. Er umfasst Maßnahmen zum Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung. Beim Kinderschutz spielt nicht nur der Staat, sprich der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine Rolle, sondern auch die Gesellschaft und jede einzelne Person.

Das SGB VIII formuliert für den Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen allgemeinen Schutzauftrag. Der Landkreis Northeim ist dem Kinderschutz verpflichtet und hat daher dieses Kinderschutzkonzept entwickelt. Es basiert auf den „Handlungsempfehlungen im Kinderschutz“ (2013) und baut auf dem Leitfaden „Kinder- und Jugendschutz in Schulen“ (2019) auf.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Verantwortung, die jeder von uns tragen sollte. Er zielt darauf ab, eine sichere und unterstützende Umgebung für Kinder zu schaffen, in der sie gesund aufwachsen können. Neben den Eltern spielen viele weitere Akteur*innen eine wichtige Rolle, z. B. Erzieher*innen, sozialpädagogische Fach- und Assistenzkräfte, Kindertagespflegepersonen, Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen und Fachkräfte im Gesundheitswesen. **Dieser Leitfaden richtet sich an alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.** Er dient daher als Hilfestellung, um eine drohende oder bestehende Kindeswohlgefährdung zu erkennen, eine Gefährdungssituation angemessen einschätzen zu können und dem Wohl des Kindes entsprechend zu handeln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Text die Begriffe Kind(er) und Eltern verwendet. Die Bezeichnung Kind steht synonym für alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Eltern sind alle sorgeberechtigten Elternteile, aber auch Erziehungsberechtigte oder Erziehungsverantwortliche gemeint, die sich um ein Kind kümmern, es erziehen und betreuen.

2. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

2.1 Elternrecht und Elternpflicht

Der Staat geht davon aus, dass Eltern grundsätzlich mehr Interesse am Wohl ihres Kindes, seiner Förderung und dem gesunden Aufwachsen haben, als irgendeine andere Person oder Institution. Daher haben Eltern das Grundrecht, ihre Kinder nach ihren eigenen, individuellen Vorstellungen zu erziehen. Konkret heißt es: „Die Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 Abs. 2 GG). Im BGB heißt es dazu analog, „Die [elterliche] Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“ (§ 1631 Abs. 1 BGB).

2.2 Rechte der Kinder

Kinder sind Träger eigener Rechte. Die Rechte der Kinder im Kinderschutz ergeben sich aus dem BGB (§ 1631 Abs. 2 BGB), in dem es heißt: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Übergeordnet fasst die UN-Kinderrechtskonvention¹ in 54 Artikeln die Rechte der Kinder zusammen. Im Kern fußt die UN-Kinderrechtskonvention auf der grundsätzlichen Überzeugung, dass Kinderrechte die Kinder und ihre Familien, sowie das Recht der Eltern auf und in der Erziehung stärken. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern die wichtigsten „Anwälte“ ihrer Kinder sind.

2.3 Eingriff in das Elternrecht

Für die Umsetzung der Kinderrechte sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Unter anderem ergibt sich aus dem GG (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), dass aber auch staatliche Stellen Verantwortung für die Einhaltung der Kinderrechte tragen (Wächteramt). Das Jugendamt, als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, übt in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht das staatliche Wächteramt aus. Somit ist es u. a. die Aufgabe des Jugendamtes, den Schutz von Kindern sicherzustellen und Gefahren abzuwenden.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530>

Wiederum beschreibt das GG (Art. 6 Abs. 3 GG), dass der Staat erst dann gegen den Willen der Eltern in die elterliche Autonomie eingreifen darf, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Konkret heißt es: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Das Elternrecht ist somit ein Grundrecht und dementsprechend sind die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten an hohe gesetzliche Hürden gebunden.

3. Kindeswohlgefährdung

3.1 Definition

Kindeswohl ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Das bedeutet, dass es keine eindeutige rechtliche Definition gibt, wie die Lebenswelt eines Kindes gestaltet sein muss, damit sein Wohl gesichert ist. Der Begriff Kindeswohl umfasst das körperliche und psychische Wohlbefinden und auch die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen.

Das Familiengericht ist zum Eingreifen in das Erziehungsrecht der Eltern berechtigt und verpflichtet, wenn das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet** wird und die **Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind**, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB). Liegen diese beiden Tatbestände vor, so hat das Familiengericht Entscheidungen zu treffen, welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Was genau unter **Kindeswohlgefährdung** zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht festgelegt. Der BGH benennt in seiner Auslegung des Gesetzes² jedoch drei Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann:

1. Die Gefährdung für das Kind muss **gegenwärtig** sein.
2. Die **(künftige) Schädigung** des Kindes muss **erheblich** sein.
3. Die **Schädigung** muss sich mit ziemlicher Sicherheit **vorhersehen lassen**.

² BGH FamRZ 1956, 350=NJW 1956, Seite 1.434

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist somit zu verwenden, wenn konkrete, beim Kind schwerwiegend gefährdende Lebensumstände vorliegen, die es ohne eine deutlich positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit erheblich schädigen oder vorhersehbar schädigen werden.

3.2 Aufgabe des Jugendamtes

Der zentrale Ansatzpunkt für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind die sogenannten gewichtigen Anhaltspunkte (siehe Punkt 8). Fachkräfte im Jugendamt verpflichtet das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten dazu, sich ein konkretes Bild vom Kind und dessen Lebensumständen zu machen und auf Grundlage dieser Kenntnisse eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (§ 8a SGB VIII). Diese Einschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes ist Grundlage für die Entscheidung, ob im konkreten Fall das staatliche Wächteramt zum Schutz eines Kindes (Art. 6 Abs. 2 GG) greift und die Gefährdung durch die Gewährung von geeigneten Hilfen zur Erziehung abgewendet werden kann oder massivere Maßnahmen notwendig sind.

Damit das Jugendamt gefährdete Kinder möglichst rasch und im erforderlichen Umfang betreuen kann, ist es auf verlässliche Angaben von meldenden Personen angewiesen. Alle Meldungen, unabhängig, ob sie von Akteur*innen anderer Professionen oder von Bürger*innen kommen, haben denselben Stellenwert für eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt. Je konkreter und zuverlässiger die Informationen sind, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden, desto besser können die Fachkräfte des Jugendamtes die Gewichtigkeit dieser Hinweise beurteilen und zeitnah mit einer umfassenden Gefährdungseinschätzung beginnen.

3.3 Aufgabe von Akteur*innen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert verbindliche Verfahrensschritte, die in der Folge eines Verdachts auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls umgesetzt werden müssen. Pädagogische Fach- und Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie in allen weiteren Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder-

und Jugendhilfe erbringen, sind gefordert einem Verdacht nachzugehen, d. h. Informationen über die Lebenssituation eines Kindes einzuholen, eine professionelle Einschätzung der Lebenssituation und des Befindens des betroffenen Kindes zu treffen und gemäß dieser Einschätzung ihr Handeln zum Wohle des betroffenen Kindes auszurichten. Sie sind verpflichtet, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Das Jugendamt ist verpflichtet entsprechende verbindliche Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit Leistungsträgern nach dem SGB VIII zu schließen.

3.4 Aufgabe von Akteur*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Das 2012 in Kraft getretene BKiSchG bindet erstmals Berufsgruppen, die sogenannten Berufsgeheimnisträger*innen, außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stärker in den Kinderschutz ein. Die Kooperation zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und anderen professionellen Akteur*innen (psychosoziale und gesundheitsbezogene Berufsgruppen sowie Pädagogen*innen) zu fördern und zu regeln, ist eines der Kernanliegen des Gesetzes. Gemäß Art. 1 BKiSchG³, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), verpflichtet ein Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte auch Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dazu, mit den Eltern in einen Klärungsprozess über eine mögliche Gefährdungslage des Kindes einzutreten und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken – analog zu dem in § 8a SGB VIII vorgesehenen Verfahren. Sie haben dabei einen gesetzlichen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Jede Fachkraft, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, soll die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz in Anspruch nehmen können, um ihre eigene Verantwortung im Kinderschutz wahrzunehmen. Um diesen Rechtsanspruch (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG i. V. m. § 8b Abs. 1 SGB VIII) sicher zu stellen, muss der öffentliche Jugendhilfeträger als verantwortliche Instanz die

³ <https://www.buzer.de/gesetz/10032/index.htm>

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft selbst leisten oder durch einen freien Träger leisten lassen.

Für Fachkräfte in Diensten, die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, ist die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung verpflichtend. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung muss umgehend das Jugendamt informiert werden.

Bei der Beratung müssen die personenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtstag, Adresse) pseudonymisiert werden (§ 4 Abs. 2 KKG). Die Beratung dient zur strukturierten und qualifizierten Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer Kindeswohlgefährdung. Sie ist unabhängig, neutral und unterstützt bei der Entscheidung im fortlaufenden Beratungs- und Handlungsprozess. Durch eine gemeinsame, schriftlich erarbeitete, zusammenfassende Handlungsplanung wird geklärt, ob die Mittel bzw. Möglichkeiten der Institution oder Fachkraft ausreichen, um das Kindeswohl sicherstellen oder die gefährdenden Einflüsse auf das Kind ausräumen zu können. Weiter wird erörtert, inwieweit die Erziehungsberechtigten motiviert werden können oder in der Lage dazu sind, notwendige Hilfen anzunehmen. Diese Handlungsschritte stehen vor der Entscheidung, eine Gefährdungsmeldung beim Jugendamt zu machen. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist ausschließlich in einer beratenden Funktion tätig und übernimmt keinerlei Fallverantwortung. Die Verantwortung bleibt stets bei der anfragenden Fachkraft.

5. Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz

Sowohl Fachkräfte in Diensten, die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, als auch Berufsheimnisträger unterliegen der Schweigepflicht. Die Weitergabe von Informationen ohne Auftrag und Schweigepflichtentbindung hat der Gesetzgeber in § 203 StGB (Verletzung von Privatheimnissen) geregelt.

Wenn es zum Schutz eines Minderjährigen erforderlich ist, das Jugendamt über die Gefährdung zu informieren, ist im ersten Schritt anzustreben, dass sich die betroffenen Personen selbst an das Jugendamt wenden, um Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es gibt auch die Möglichkeit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen, um die

zum Schutz des Kindes erforderlichen personenbezogenen Daten an das Jugendamt weitergeben zu dürfen, d.h. durch Entbindung von der Schweigepflicht.

Sofern eine Kontaktaufnahme zu den Eltern die Gefährdungssituation der/des Minderjährigen verschlechtert oder die Eltern die Zusammenarbeit verweigern, kann die Informationsweitergabe auch gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung an das Jugendamt erfolgen. Wenn das minderjährige Kind gefährdet, aber die Kindeswohlgefährdung noch nicht eingetreten ist, sollten die Erziehungsberechtigten vorab über die Meldung informiert werden.

Bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung **müssen** Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu gehören auch Kindertagespflegepersonen, das Jugendamt informieren. Die Information umfasst alle die zur Erfüllung des sogenannten Schutzauftrages notwendigen personenbezogenen Daten bzw. Geheimnisse (gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO, jeweils in Verbindung mit § 8a SGB VIII).

Sofern nach fachlichem Ermessen oder im Rahmen einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, sind Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 3 KKG berechtigt, alle personenbezogenen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Dazu gehören alle Daten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, auch wenn sie unter die Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen.

Das Jugendamt bestätigt im Fall einer schriftlichen Meldung umgehend den Eingang mit einer Empfangsbestätigung. Im Verlauf von 14 Tagen erhalten meldende Berufsgeheimnisträger*innen sowie auch Erzieher*innen und Kindertagespflegepersonen eine Rückmeldung zur Gefährdungseinschätzung, sofern keine zu gewährende Hilfeleistung in Gefahr gerät.

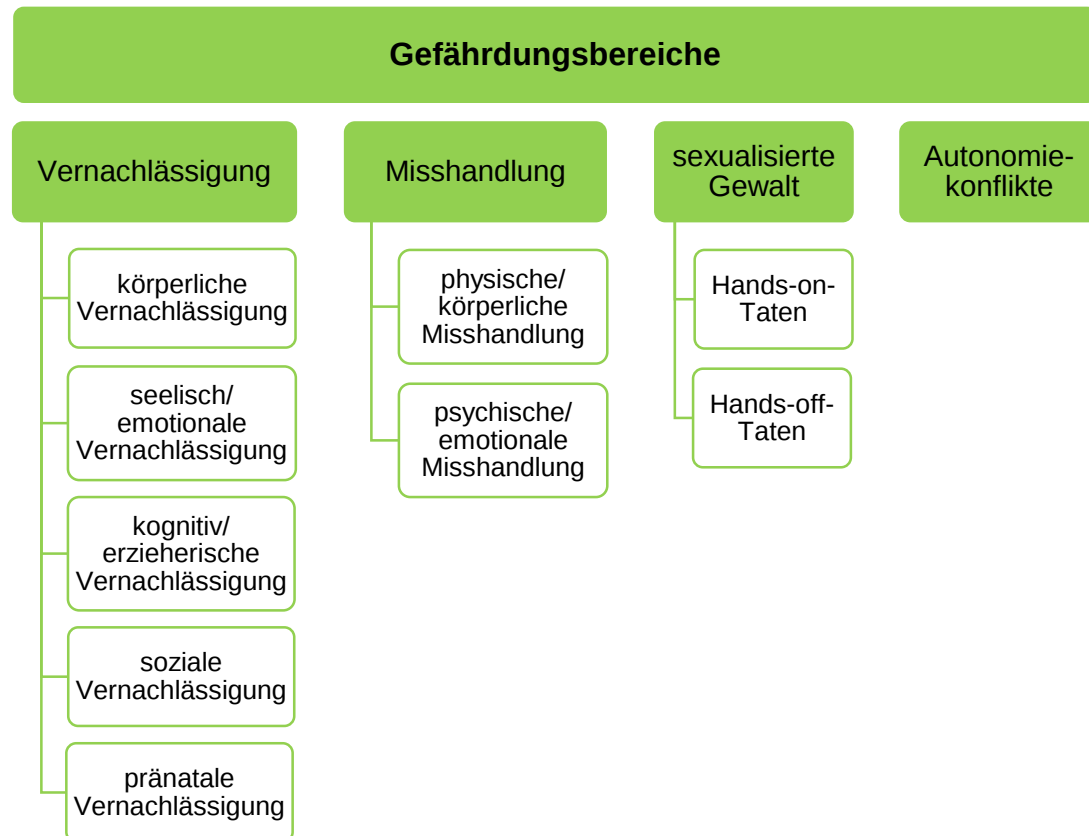
Ausführlichere Informationen dazu finden Sie im Leitfaden „Vertrauensschutz im Kinderschutz“. 4

⁴ https://www.ms.niedersachsen.de/download/199744/Vertrauensschutz_im_Kinderschutz.pdf

6. Gefährdungsbereiche

Für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind Kenntnisse über Gefährdungsformen unerlässlich, die nachweislich die kindliche Entwicklung erheblich schädigen können. Es werden vier Gefährdungsbereiche⁵ unterschieden:

Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt und Autonomiekonflikte.



6.1 Vernachlässigung

Die Vernachlässigung ist eine Form der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch charakterisiert ist, dass die Eltern wesentliche fürsorgerische Handlungen unterlassen. Sie beschreibt eine situative, andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Eltern oder Dritte, welche zur Sicherung der seelischen, geistigen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Es werden verschiedene Formen der Vernachlässigung durch erziehungsverantwortliche Personen differenziert.

⁵ <https://www.radewagen-kinderschutz.de>
(Prof. Dr. Christof Radewagen, Skript zum Kurs Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (INSOFA), Das Kinderschutz Kompetenzzentrum)

Folgen der Vernachlässigung sind die chronische Unterversorgung des Kindes, die Beeinträchtigung bzw. Schädigung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung sowie die Missachtung oder das Versagen der Lebensbedürfnisse.

Der Gefährdungsbereich der Vernachlässigung wird in die fünf folgenden Bereiche untergliedert: körperliche Vernachlässigung, seelisch/emotionale Vernachlässigung, kognitive/erzieherische Vernachlässigung, soziale Vernachlässigung und pränatale Vernachlässigung.

6.1.1 Körperliche Vernachlässigung

Zur körperlichen Vernachlässigung gehören die Missachtung körperlicher Grundbedürfnisse (Schutz, Schlaf, Pflege, Hygiene, adäquate Kleidung etc.), die unzureichende Ernährung (Hunger und Durst, Fehlernährung, nicht-organische Gedeihstörung etc.), sowie eine unzureichende medizinische Versorgung.

6.1.2 Seelisch/emotionale Vernachlässigung

Die seelisch/emotionale Vernachlässigung ist gekennzeichnet durch einen Mangel an Zuneigung, Liebe, Respekt, Geborgenheit und Bindung. Eltern reagieren nicht auf kindliche Signale, nehmen Ängste oder Belastungen nicht wahr und vermitteln nicht ausreichend Wärme in der Eltern-Kind-Beziehung. Auch gehören zu diesem Gefährdungsbereich unsichere Lebensbedingungen, eine unzureichende Verlässlichkeit in der Beziehung und Erwachsenenkonflikte um das minderjährige Kind.

6.1.3 Kognitive/erzieherische Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung im kognitiven/erzieherischen Bereich zeigt sich durch die Missachtung des kindlichen Erziehungs- und Förderbedarfs bzw. durch mangelnde Beschäftigung mit dem Kind im Hinblick auf Interaktion, Kommunikation, Spiel und anregende Erfahrungen. Weiterhin wird sie durch mangelnde erzieherische Einflussnahme wie z. B. bei Schulverweigerung oder Drogenmissbrauch sichtbar.

6.1.4 Soziale Vernachlässigung

Kennzeichen sozialer Vernachlässigung sind ein Mangel an Schutz vor Gefahren des Alltags, vor Gefahrenquellen im Haushalt und an Schutz bzw. Obdach (Aufsicht).

Dazu gehört, z. B. wenn ein Kind, seinem Alter unangemessen, lange allein gelassen oder seitens der Eltern nicht auf eine unangekündigte längere Abwesenheit des Kindes reagiert wird, weiterhin auch der fehlende Schutz vor sexualisierten Übergriffen z. B. durch Geschwister oder Personen außerhalb der Familie. Neben unzureichender Förderung der Entwicklung, der Selbständigkeit und sozialer Kompetenzen zählen auch ein Mangel an sozialer Teilhabe, an Beziehungserfahrungen und Kommunikation zur sozialen Vernachlässigung. Weiterhin sind auch unzureichende Regeln und Werte aber auch nachgiebiges Verhalten bei Verstößen gegen Regeln und Werte Kennzeichen für eine Vernachlässigung.

6.1.5 Pränatale Vernachlässigung

Eine pränatale Vernachlässigung findet bereits in der Schwangerschaft statt. Das ungeborene Kind wird durch Alkohol-, Drogen- oder Nikotinkonsum in seiner Entwicklung geschädigt.

6.2 Misshandlung

6.2.1 Physische bzw. körperliche Misshandlung

Unter physischer bzw. körperlicher Misshandlung werden alle Handlungen von Eltern verstanden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können sein:

- stumpfe schürfende Gewalt (Schläge, Tritte, Bisse)
- thermische Einwirkung (Verbrühung, Verbrennung)
- scharfe, spitze Gewalt (Stiche durch Messer)
- Schütteltrauma
- Strangulation

6.2.2 Psychische bzw. emotionale Misshandlung

Die psychische Misshandlung ist eine häufige Gefährdungsform, die jedoch nur selten allein, sondern oftmals in Kombination mit anderen Gefährdungsformen auftritt.

Jedes Verhalten von Eltern, das den Selbstwert einer/eines Minderjährigen herabsetzt, ist eine seelische Misshandlung. Wenn Kinder mit Drohungen verängstigt oder

eingeschüchtert werden oder sie von Außenkontakten abgeschirmt und eingesperrt werden, dann sind das emotionale Misshandlungen. Psychisch misshandelte Kinder haben selten eine sichere Bindung verinnerlicht.

Es gibt verschiedene Formen psychischer Misshandlung⁶:

- feindselige Ablehnung des Kindes (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Demütigen)
- Terrorisieren (z. B. Kind wird in einem Zustand der Angst gehalten)
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)

Sonderformen emotionaler Misshandlung:

- Einbeziehen der/des Minderjährigen in Partnerkonflikte
- überzogene Leistungserwartungen
- Einbeziehen der/des Minderjährigen in elterliche Probleme bei elterlicher psychiatrischer Störung
- überzogene, unangemessene Erziehungsmethoden

6.3 Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit „einverstanden“ wäre.

Die Formen sexualisierter Gewalt werden nach sogenannten Hands-on-Taten und Hands-off-Taten unterschieden.

Beispiele für Hands-on-Taten sind:

- Berühren von Brust-, Genitalbereich
- orale, vaginale oder anale sexuelle Handlungen

⁶ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf
(Kindler / Lillig / Blüml / Meysen / Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

- Einführen von Gegenständen in die Körperöffnungen
- Masturbation am Täter durch den jungen Menschen oder umgekehrt
- Anfertigen pornographischer Aufnahmen

Beispiele für Hands-off-Taten sind:

- jede Form von Exhibitionismus
- Anfertigen von sexualisierten Aufnahmen eines Kindes
- Betrachten von pornographischen Aufnahmen mit einem jungen Menschen
- verbale sexuelle Gewalt/sexualisierte Sprache

Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.

6.4 Autonomiekonflikt

Autonomiekonflikte entstehen vor dem Hintergrund des wachsenden Bedürfnisses von Kindern und Jugendlichen Entscheidungen nach eigenen Vorstellungen zu treffen (wie z. B. die Wahl von Freizeitinteressen, Beschäftigung zu Hause, Freund*innen, Partner*innen, Schule, Ausbildung, Beruf und Lebensstil). Diese Konflikte entstehen meist in der Adoleszenz, ca. im Alter von 10 bis 19 Jahre.

Diese Selbstbestimmungswünsche können mit den elterlichen - auch kulturell geprägten - Vorstellungen, Werten und Erziehungszielen gravierend kollidieren. Der Begriff „Autonomiekonflikte“ wird für solche Divergenzen zwischen elterlichen Lebenslaufvorstellungen und von Kindern selbst entwickelten Lebensbildern verwendet, wenn sie gewaltförmig ausgetragen werden oder von Eltern dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird (einengende Regelvorgaben und Pflichten). Dazu gehört auch die Verhinderung der Ablösung eines/einer Jugendlichen durch Zwangsverpflichtungen an den elterlichen Haushalt und die Versorgung der Eltern (keine Akzeptanz von Ablösung, Eigenständigkeit, Freiraum, Selbstwirksamkeit, Exploration).

Weiterhin stellen Parentisierung und Parentifizierung einen Autonomiekonflikt dar. Hierunter ist zu verstehen, wenn Kinder durch die Eltern „zum Erwachsenen“ gemacht werden, sie also übertrieben, unangemessenen Anforderungen ausgesetzt sind, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignoriert werden.

Oft geht damit auch eine Umkehr der sozialen Rolle zwischen einem Elternteil und dem Kind einher.

7. Resilienz-, Risiko- und Schutzfaktoren

Viele Kinder und Jugendliche wachsen unter äußerst schwierigen Umständen auf und sind von verschiedensten Belastungen betroffen. Trotzdem entwickeln sie sich zu selbstständigen, optimistischen und erfolgreichen jungen Erwachsenen. Wenn sich Menschen trotz belastender Lebensumstände und risikoreicher Bedingungen psychisch gesund entwickeln, wird von Resilienz gesprochen.

Zur Prävention von jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder wurden zuerst Risikofaktoren erforscht und im späteren Verlauf Schutzfaktoren identifiziert. Während die Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung sogenannten abweichenden Verhaltens betrachten, dienen die Schutzfaktoren dazu, negative Wirkungen zu mildern oder spezifische Risikokonstellationen zu verringern. Beide sind daher wesentlich zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

7.1 Resilienzfaktoren

Resilienzfaktoren⁷ sind Eigenschaften, die ein Kind durch das erfolgreiche Bewältigen seiner altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und in der Interaktion mit der Umwelt im Verlauf seines Lebens erwirbt. Resilienzfaktoren spielen daher eine ganz besondere Rolle bei der Bewältigung der Lebensaufgaben. Wissenschaftliche Untersuchungen haben folgende sechs Faktoren identifiziert, die zur Entwicklung von Resilienz beitragen:

- eine positive Selbstwahrnehmung,
- eine angemessene Selbststeuerungsfähigkeit,
- eine Selbstwirksamkeitsüberzeugung,
- soziale Kompetenzen,
- ein angemessener Umgang mit Stress und
- Problemlösekompetenzen.

⁷ <http://www.resilienz-freiburg.de/index.php/was-ist-resilienz>

7.2 Risikofaktoren

Risikofaktoren⁸ weisen auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hin, dass ein Kind zukünftig von Vernachlässigung oder Misshandlung betroffen sein wird. Einzelne Risikofaktoren haben noch keine erhebliche prognostische Bedeutung. Bei drei oder mehreren Risikofaktoren, die sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken können, ist jedoch von einem hohen Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko auszugehen, das ein gründliches Erörtern der Situation des Kindes über die Sicherheit erforderlich macht.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung dient die Klärung von Risikofaktoren dazu, folgende Fragen zu beantworten:

- Besteht ein Risiko, dass das Kind (zukünftig oder erneut) von seinen Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird?
- Welche Hilfe wäre geeignet, um die vorhandene Gefährdung abzuwenden und die bestehende Problemsituation mit den Eltern und dem Kind gezielt bearbeiten zu können?
- Müssen ggf. familiengerichtliche Schritte eingeleitet werden, um entsprechende Begründungen zu erarbeiten?

Es lassen sich sechs Gruppen von Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung unterscheiden, die alle im Rahmen einer Risikoeinschätzung einbezogen werden sollten:

- 1) eigene Entwicklungsgeschichte der Eltern
- 2) Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen sowie kindbezogene Gedanken und Gefühle der Eltern
- 3) psychische Gesundheit und Intelligenz der Eltern
- 4) Merkmale der familiären Lebenswelt
- 5) Merkmale des Kindes
- 6) Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- oder Vernachlässigungsvorfälle

⁸ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Qualitaetsentwicklung_Kinderschutz/E03_Expertise_DJI_Kriterien_einer_qualifizierten_Gefaehrungseinschaetzung__002_.pdf
(Expertise - Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung; Christine Gerber, Heinz Kindler)

7.3 Ressourcen und Schutzfaktoren

Die Schutzfaktoren sind Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen. Ressourcen und Schutzfaktoren können also das Risiko einer Vernachlässigung und/oder Misshandlung sowie auch akuter Krisen reduzieren und Kinder und ihre Familien bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen bzw. in Krisensituationen unterstützen.

Als primäre Schutzfaktoren sind eine dauerhafte, gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson sowie ein sicheres Bindungsverhalten die wichtigsten Faktoren. Eine sichere Bindung wiederum geht nach bisherigen Erkenntnissen einher mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten.

Auf Grundlage der Resilienzforschung werden folgende Schutzfaktoren unterschieden:

➤ **Schutzfaktoren auf Kindesebene:**

- mindestens durchschnittliche Intelligenz
- robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament des Kindes (Widerstandsfähigkeit)
- Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeitsgefühl („Ich kann etwas bewirken!“)
- Geschlecht (Mädchen sind seltener von Gewalt betroffen als Jungen)

➤ **Schutzfaktoren auf der familiären Ebene und Elternebene**

- Entlastung der Mutter bzw. des alleinerziehenden Elternteils
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen
- geringe Gesamtbelastung der Familie
- spätere Familiengründung (im Sinne der Verantwortungsübernahme), ältere Eltern
- mindestens durchschnittliche Intelligenz
- ausgeprägte Interessen
- stabile Wertorientierungen

➤ **Schutzfaktoren auf der sozialen Ebene**

- Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (z. B. Verein, Kirche)
- soziale Förderung (z. B. Jugendgruppen, Schule)
- soziale Unterstützungssysteme (nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita/Schule)
- gutes Ersatzmilieu nach frühem Mutter-/Vaterverlust
- verlässlich unterstützende Bezugsperson(en) im Erwachsenenalter

8. „Gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

„Gewichtig“ sind Anhaltspunkte dann, wenn sie zweifelsfrei vorliegen und so schwerwiegend sind, dass der Eintritt eines Schadens im Sinn des § 1666 BGB wahrscheinlich ist. Ein solcher liegt nur vor, wenn der zu erwartende Schaden absehbar, tiefgehend und von gewisser Dauer ist.

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen sind zu “beobachten“:

- im Erleben, Handeln, Verhalten und der äußeren Erscheinung des Kindes,
- in der Wohnsituation,
- in der Familiensituation,
- im Erziehungsverhalten und der persönlichen Situation der Eltern,
- in der Entwicklungsförderung,
- in traumatisierenden Lebensereignissen oder
- im sozialen Umfeld.

Gewichtige Anhaltspunkte ergeben sich durch Beobachtung:

- körperlicher Symptome,
- auffälligen Verhaltens des Kindes,
- auffälligen Verhaltens der Eltern und Personen in der häuslichen Gemeinschaft,
- auffälliger Eltern-Kind-Interaktion.

Gewichtige Anhaltspunkte werden deutlich durch:

- Aussagen des Kindes oder
- Aussagen und/oder Hinweise Dritter.

Die im Folgenden dargestellten möglichen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung müssen immer individuell betrachtet und unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes bewertet werden.

Beispiele möglicher gewichtiger Anhaltspunkte

in der äußeren Erscheinung des Kindes:

- ➔ nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen und Selbstverletzungen
- ➔ wiederholte Krankenhausaufenthalte oder Arztbesuche mit nicht geklärten Ursachen
- ➔ starke Unterernährung oder Dehydrierung, starkes Übergewicht
- ➔ gravierende Hygienemängel
- ➔ mehrfach unangemessene Kleidung
- ➔ schlechter gesundheitlicher Zustand
- ➔ wiederholte oder anhaltende Erkrankungen
- ➔ berauschter oder benommener Eindruck

im Verhalten des Kindes:

- ➔ wiederholtes oder schwer gewalttätiges, aggressives, straffälliges Verhalten
- ➔ apathisches/stark verängstigtes Verhalten
- ➔ unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- ➔ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- ➔ wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Aufsichtsperson
- ➔ wiederholtes Schulschwänzen
- ➔ unangemessener Suchtmittelkonsum
- ➔ Fremd- oder Selbstgefährdung
- ➔ Äußerungen/Andeutungen, die auf Gewalt od. Vernachlässigung hinweisen
- ➔ verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen oder geistigen Fähigkeiten
- ➔ unangemessenes Nähe- und Distanzverhalten

in der persönlichen Situation der Eltern:

- ➔ Suchterkrankung
- ➔ psychische Erkrankung
- ➔ körperliche oder geistige Beeinträchtigung
- ➔ beeinträchtigende biographische Vorgeschichte oder Lebensereignisse
- ➔ berauschter oder benommener Eindruck

im Verhalten der Eltern:

- ➔ wiederholtes oder schwer gewalttätiges, aggressives, straffälliges Verhalten
- ➔ Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht
- ➔ Übertragung der Aufsichtspflicht auf ungeeignete Personen
- ➔ mangelnde Problemeinsicht
- ➔ mangelnde Kooperationsbereitschaft
- ➔ Fremd- oder Selbstgefährdung
- ➔ mangelnder Schutz vor Gefahren
- ➔ Anstiften zur Kriminalität
- ➔ häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen
- ➔ soziale Isolation
- ➔ Verhinderung von Schulbesuchen
- ➔ unzureichende Förderung von körperlicher, emotionaler oder geistiger Entwicklung

in der familiären Situation:

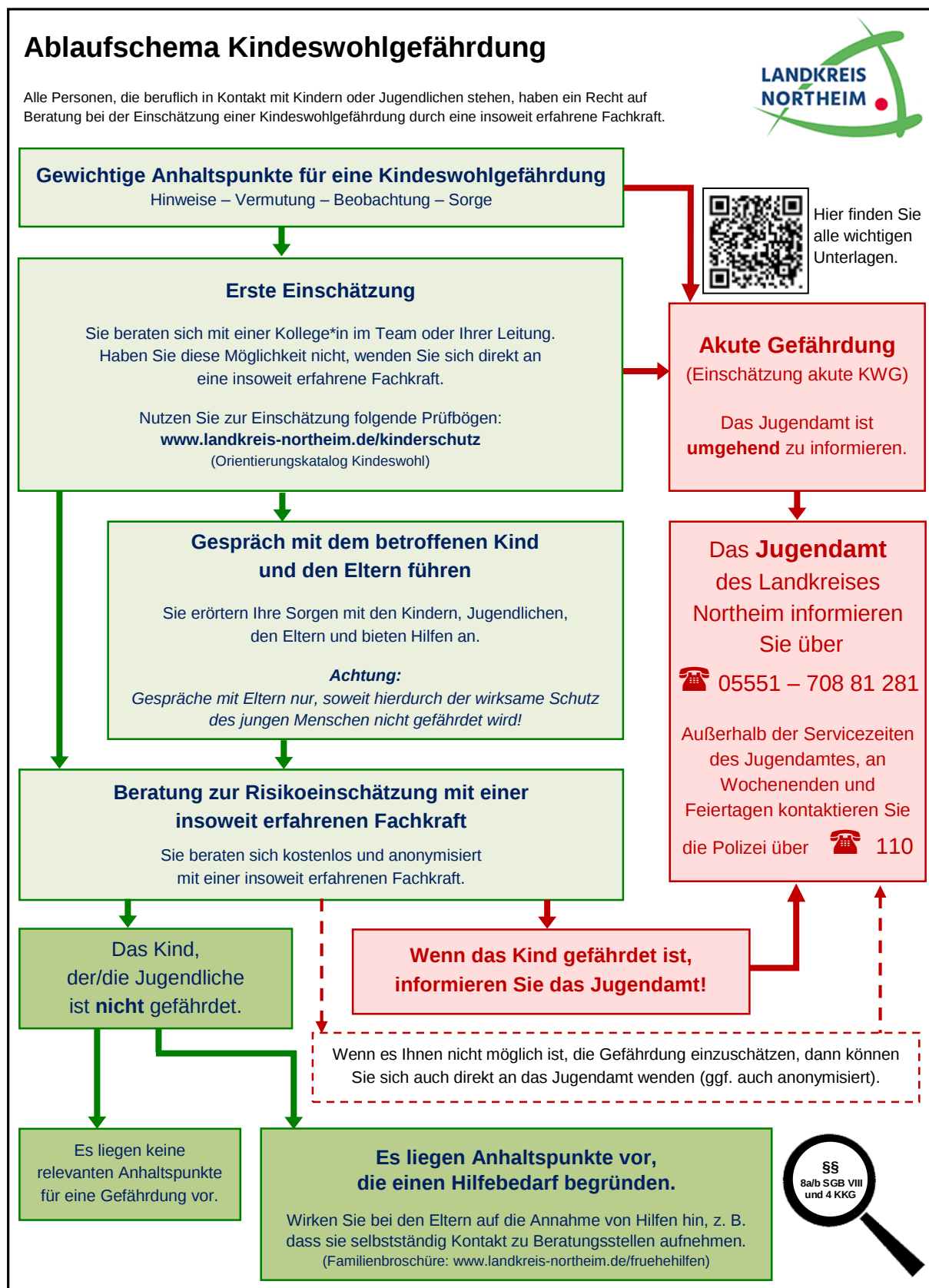
- ➔ finanzielle oder materielle Notlage
- ➔ traumatisierende Lebensereignisse
- ➔ soziale Isolation der Familie
- ➔ fehlende Tagesstruktur der Familie
- ➔ häufig wechselnde Bezugspersonen

in der Wohnsituation:

- ➔ desolate Wohnsituation
- ➔ Nichtsesshaftigkeit, häufige Wohnungswechsel oder Obdachlosigkeit
- ➔ unangemessene Schlafsituation
- ➔ Fehlen von jeglichem Spielmaterial
- ➔ Nichtbeseitigen von erheblichen Gesundheits- oder Verletzungsgefahren im Haushalt

9. Schaubild Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

Um vom „unguten Bauchgefühl“ zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen, sind konkrete Handlungsschritte bzw. Phasen durch Sie als Fachkräfte durchzuführen.



10. Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Eine Meldung an das Jugendamt **muss** grundsätzlich immer erfolgen:

wenn eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht anderweitig abzuwenden ist. Als Hilfestellung nutzen Sie den Einschätzungsbogen zur akuten Kindeswohlgefährdung.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung:

Telefonische Meldung beim Jugendamt: ☎ **05551 708 – 81 281**

(außerhalb der Servicezeiten des Jugendamtes sowie an
Wochenenden und Feiertagen über die Einsatzleitstelle: 110)

In allen anderen Fällen:

Erste Einschätzung

Sie nehmen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr. Sie beraten sich mit einer Kollegin/einem Kollegen im Team oder mit Ihrer Leitung. Haben Sie diese Möglichkeit nicht, wenden Sie sich direkt an eine insoweit erfahrene Fachkraft („4-Augen-Prinzip“).

Zur Ersteinschätzung nutzen Sie den „Orientierungskatalog Kindeswohl“. Dieser hilft Ihnen bei der Einordnung und kann Ihnen als Gesprächsgrundlage für die Erörterung der Situation mit den Eltern und/oder dem Kind (altersabhängig) dienen. Weiterhin ergänzt der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ die Beratung zur Risikoeinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Beratung zur Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie haben Anspruch auf eine anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In dieser Beratung besprechen Sie die einzelnen Schritte des Beratungsprozesses und klären, welche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen (könnten). Die insoweit erfahrene Fachkraft gibt Ihnen fachliche Informationen zu Rechtsgrundlagen, Hinweise zum weiteren Vorgehen und erarbeitet

mit Ihnen gemeinsam, welche möglichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten. Die insoweit erfahrene Fachkraft strukturiert den Beratungsprozess und klärt die Beteiligten hinsichtlich ihrer Verantwortung auf. Fallverantwortlich bleiben Sie im gesamten Beratungszeitraum selbst (ggf. im Zusammenwirken mit der [Einrichtungs-] Leitung und dem Träger).

Hat die Erörterung der Gefahrenlage durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ergeben, dass eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB vorliegen könnte oder vorliegt, **müssen Sie das Jugendamt informieren**. Die Meldung kann nur durch Sie selbst erfolgen, nicht durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Optimal wäre es, wenn die Betroffenen motiviert werden können, sich selbst beim Jugendamt zu melden.

Die Teilnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft an Gesprächen mit den Eltern ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Meldung an das Jugendamt:



05551 708 – 81 281 oder



mit dem **Meldebogen** (siehe Anhang)

(ggf. wenn vorhanden das Beratungsprotokoll der insoweit erfahrenen Fachkraft)

Gespräch mit dem betroffenen Kind und Eltern führen – um auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken

Die gewichtigen Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, sind mit den Eltern sowie mit den Kindern (Einbeziehung ist altersabhängig) zu besprechen, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Wirken Sie bei den Eltern auf die Annahme von Hilfen hin. Motivieren Sie Eltern selbstständig Kontakt zu Dritten, wie z. B. Beratungsstellen aufzunehmen.

Rückmeldung des Jugendamtes an die meldende Stelle

Die zuständige Fachkraft im Jugendamt bestätigt Ihnen den Erhalt einer schriftlichen Mitteilung umgehend mit einer Empfangsbestätigung. Innerhalb von 14 Tagen erhalten Sie eine Rückmeldung zur Gefährdungseinschätzung, sofern Sie zur Gruppe der Berufsheimnisträger*innen gehören oder Erzieher*innen oder Kindertagespflegepersonen sind.

Eine inhaltliche Rückmeldung des Jugendamtes an Sie kann jedoch nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder mit Einholung einer Schweigepflichtentbindung erfolgen. So können z. B. die Ergebnisse der Interventionen des Jugendamtes (Inobhutnahme, Einleitung von Hilfen, Vermittlung an Dritte u. a.) den Austausch mit Ihnen notwendig machen oder auch durch Zustimmung der Eltern, dass die Information an Sie als meldende Person erfolgen darf.

11. Was passiert im Jugendamt?

Wenn es Hinweise gibt, dass das Wohl und die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen Schaden nehmen könnten oder bereits genommen haben, dann muss das Jugendamt zu seinem/ihrem Schutz handeln.

Im Jugendamt gibt es ein klar strukturiertes, verpflichtendes Verfahren, wie mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung umgegangen wird. Dazu gehört z. B. dass jede Mitteilung geprüft und schriftlich dokumentiert wird. In der Regel verschaffen sich zwei Fachkräfte gemeinsam einen persönlichen Eindruck, wie es dem Kind zu Hause geht. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt nach dem Kinderschutzkonzept von Prof. Dr. Christof Radewagen. Mehrere Fachkräfte schätzen gemeinsam die Situation ein und beraten über mögliche Lösungswege.

Für die Fachkräfte im Jugendamt liegt die Herausforderung darin, den Kontakt zu Eltern und Kindern so zu gestalten, dass sie die aus fachlicher Sicht notwendigen Unterstützungsangebote tatsächlich als Hilfe annehmen und ihnen aus eigener Überzeugung zustimmen können (Freiwilligkeitsprinzip). Nur, wenn Eltern und Kinder selbst etwas verändern wollen, dann steigen auch die Chancen für den Erfolg einer Hilfe.

Wenn Eltern Unterstützung ablehnen und ein Kind zum Schutz unzweifelhaft Hilfe und Unterstützung von außen braucht, muss sich das Jugendamt aufgrund seiner Garantenpflicht an das Familiengericht wenden, um das Kind zu schützen.

12. Gesetzestexte⁹

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

⁹ www.gesetze-im-internet.de

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

13. Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DS-GVO	Datenschutz - Grundverordnung
GG	Grundgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe -
StGB	Strafgesetzbuch

14. Anhang

Alle Dokumente (siehe unten) und ergänzende Materialien können auf der Homepage des Landkreises Northeim unter **www.landkreis-northeim.de/kinderschutz** eingesehen bzw. über folgenden QR-Code abgerufen werden.



- Liste der Träger insoweit erfahrener Fachkräfte im Landkreis Northeim
- Risikoeinschätzungsbogen für akute Kindeswohlgefährdung
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung
- Orientierungskatalog Kindeswohl – Grundversorgung und Schutz des Kindes (vom Landkreis Görlitz) inkl. Prüfbögen individuell nach Altersgruppen der Kinder

Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und dem Jugendamt, im Umgang mit Kinder- und Jugendschutzfällen im Landkreis Northeim

Kinderschutzkonzept

Ein Leitfaden für den Landkreis Northeim

2. aktualisierte und überarbeitete Auflage
Stand: 12.11.2024

Impressum

Landkreis Northeim
Dezernat III – Jugend und Soziales

Autorinnen:

Bertram, Viktoria (Jugendamtsleitung)
Filipenkow, Jessica (Qualitätsbeauftragte)
Hanousek, Franka (Jugendhilfeplanung)
Hojka, Donata (Fachberatung Kindertagesstätten)
Katowiec, Silvia (Fachberatung Kindertagespflege)
Rojahn, Dörte (Fachbereichsleitung Kinder und Familie)
Siekmann, Patricia (Qualitätsbeauftragte)
Unger, Michaela (Frühe Hilfen)
Voß, Annette (Fachberatung Kindertagespflege)

Ansprechpartnerin

Franka Hanousek
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551 708 - 689
E-Mail: fhanousek@landkreis-northeim.de

